

Lars Oliver Laschinsky · Uwe Wiemann

Brandschutz- beauftragter

Aufgaben - Qualifikation - Ausbildung - Bestellung

Leitfaden zur Richtlinie mit Praxisbeispielen

2., erweiterte Auflage



Laschinsky · Wiemann **Brandschutzbeauftragter**

Brandschutzbeauftragter

Leitfaden zur Richtlinie „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ mit Praxisbeispielen

mit 43 Abbildungen und 23 Tabellen

Lars Oliver Laschinsky

Fachlehrer im technischen Ausbildungsdienst beim Institut für Sicherheits- und Gefahrent raining sowie erster Vorsitzender des Vereins der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e.V. (VBBD).

Dipl.-Ing. Uwe Wiemann

Mitarbeiter des Bereiches Produktmanagement bei der B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH sowie zweiter Vorsitzender des Vereins der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e.V. (VBBD).



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk erscheint in einer gemeinsamen Auflage der FeuerTRUTZ Network GmbH und VdS Schadenverhütung GmbH, Köln.

© FeuerTRUTZ Network GmbH, Köln 2015

Alle Rechte vorbehalten.

Herausgegeben vom FeuerTRUTZ Magazin.

Das Werk einschließlich seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Wiedergabe von DIN-Normen mit Erlaubnis des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Maßgebend für das Anwenden von Normen ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich ist. Maßgebend für das Anwenden von Regelwerken, Richtlinien, Merkblättern, Hinweisen, Verordnungen usw. ist deren Fassung mit dem neusten Ausgabedatum, die bei der jeweiligen herausgebenden Institution erhältlich ist. Zitate aus Normen, Merkblättern usw. wurden, unabhängig von ihrem Ausgabedatum, in neuer deutscher Rechtschreibung abgedruckt.

Das vorliegende Werk wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Verlag und Autor können dennoch für die inhaltliche und technische Fehlerfreiheit, Aktualität und Vollständigkeit des Werkes und seiner elektronischen Bestandteile (Internetseiten) keine Haftung übernehmen.

Wir freuen uns, Ihre Meinung über dieses Fachbuch zu erfahren. Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Fragen per E-Mail: lektorat@feuertrutz.de oder Telefax: 0221 5497-140 mit.

Lektorat: Monika Gosche, Bonn

Umschlaggestaltung: Künkelmedia, Brühl

Satz: Hackethal Producing, Asbach

Druck und Bindearbeiten: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten

Printed in Germany

ISBN 978-3-86235-240-1 (Buch-Ausgabe)

ISBN 978-3-86235-241-8 (E-Book als PDF)

Umfassend informiert:

Ihr roter Faden für die Planung und Ausführung im vorbeugenden Brandschutz



Direkt bestellen!
Telefon 0221 5497-120
Telefax 0221 5497-130

service@feuertrutz.de

Alle Details zu unseren Fachinformationen
finden Sie auch online unter www.feuertrutz.de

FEUERTRUTZ
Medien für Brandschutz

Umfassend informiert:

Ihr roter Faden für die Planung und Ausführung im vorbeugenden Brandschutz



Direkt bestellen!
Telefon 0221 5497-120
Telefax 0221 5497-130

service@feuertrutz.de

Alle Details zu unseren Fachinformationen
finden Sie auch online unter www.feuertrutz.de

FEUERTRUTZ
Medien für Brandschutz

Vorwort

Brände in Gewerbe- und Industrieunternehmen gefährden Leben und Gesundheit der Beschäftigten und verursachen erhebliche Schäden an Anlagen, Gebäuden und Betriebsmitteln. Meist gehen sie mit erheblichen Umweltbelastungen durch Schadstoffe und verunreinigtes Löschwasser einher. Oftmals führen sie zur wirtschaftlichen Existenzbedrohung durch Lieferunfähigkeit und Kundenverlust. Damit ist Brandschutz immer Existenzsicherung für jeden Einzelnen, aber auch für Arbeitsplätze und das Unternehmen selbst. Gesetzgeber, Berufsgenossenschaften, Versicherern und Unternehmen aus Industrie und Gewerbe sowie Betreibern von Krankenhäusern, Verkaufsstätten und Hochhäusern ist die Bedeutung und Notwendigkeit eines umfassenden Brandschutzkonzeptes bewusst.

Brandschutz ist Existenzsicherung

Für die Beratung und zur Unterstützung im weiten Feld der baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen steht den Arbeitgebern, Unternehmern oder Gebäudebetreibern der Brandschutzbeauftragte zur Seite. Ein Brandschutzbeauftragter wird im Baurecht, in der Arbeitssicherheit und zur Risikovorsorge empfohlen, aber u. U. auch gefordert oder vorgeschrieben. Die übertragenen Aufgaben, seine Funktion im Betrieb und die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Qualifikation bestimmen nicht nur die Qualität seiner Tätigkeit, sondern auch wesentlich die von ihm übernommene Verantwortung und damit letztlich auch die straf- und zivilrechtliche Haftung des Brandschutzbeauftragten. Die Beantwortung der Frage „Was ist eigentlich ein Brandschutzbeauftragter?“ ist somit Grundlage für eine verantwortungsvolle und fachgerechte Erfüllung der in zahlreichen Vorschriften und Empfehlungen genannten Funktion. Dennoch ist der „Brandschutzbeauftragte“ der bisher einzige Betriebsbeauftragte, dessen Aufgaben, Funktion und notwendige Qualifikation nicht verbindlich beschrieben sind.

Was ist eigentlich ein Brandschutzbeauftragter?

Aus diesem Grund war es wichtig, eine Richtlinie „für“ und nicht „über“ Brandschutzbeauftragte zu entwickeln. Ziel war es, im Rahmen bestehender und verpflichtender staatlicher, berufsgenossenschaftlicher und versicherungstechnischer Regelungen den Brandschutz in Gewerbe- und Industrieunternehmen sowie in Sonderbauten systematisch zu organisieren. Damit wird die Lücke zwischen bestehenden allgemeinen Vorschriften und Regelungen zu Organisations- und Betreiberpflichten, zur Gefährdungsbeurteilung und Pflichtenübertragung an zuverlässige, fachkundige Personen auf der einen und einzelnen

Brandschutzanforderungen aus dem technischen Regelwerk und Versicherungsklauseln auf der anderen Seite geschlossen.

Mit diesem Buch möchten wir die bestehenden Vorschriften und Regelungen nicht ergänzen oder erweitern, sondern deren Anwendung und Umsetzung im Zusammenhang mit den bestehenden technischen und organisatorischen Pflichten kommentieren. Wir möchten mit unseren Empfehlungen einerseits Arbeitgeber, Unternehmer und Gebäudebetreiber in die Lage versetzen, ihre Pflichten im Brandschutz durch die Bestellung eines beratenden Brandschutzbeauftragten wahrzunehmen. Andererseits möchten wir die erforderliche Qualifikation, Aus- und Fortbildung eines Brandschutzbeauftragten näher beschreiben, damit er die an ihn gestellten Erwartungen zur Beratung, Organisation und Überwachung im betrieblichen Brandschutz auch erfüllen kann. So wendet sich dieses Buch nicht nur als Leitfaden für eine organisierte und rechtssichere Tätigkeit an Brandschutzbeauftragte, sondern auch an Unternehmer und Gebäudebetreiber sowie deren Führungskräfte. Letztere erhalten eine Grundlage für die Personalauswahl, Bestellung und ordnungsgemäße Übertragung von Zuständigkeiten und Aufgaben an einen Brandschutzbeauftragten innerhalb der betrieblichen Sicherheitsorganisation.

Zielgruppe dieses Fachbuches sind Brandschutzbeauftragte, Unternehmer und Gebäudebetreiber

www.vbbd.de

Seit Gründung des Vereins der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e.V. (VBBd) im Jahre 2000 ist es das Vereinsziel, eine bundesweit einheitliche und verbindliche Regelung über die Anforderungen und die Tätigkeiten eines Brandschutzbeauftragten zu schaffen und zu etablieren. Mit den vereinsinternen Arbeitskreisen BEB (Bemessung von Einsatzzeiten für Brandschutzbeauftragte) und QAB

(Qualitätssicherung der Ausbildung Brandschutzbeauftragter) wurden in teils jahrelanger Arbeit von Vertretern der Brandschutzbeauftragten, Ausbildungseinrichtungen und Unternehmen die Grundlagen für eine praxisnahe und anwenderorientierte Informationsbasis geschaffen. Diese wurde durch den VBBD bereits in die Aktualisierung der etablierten vfdb-Richtlinie 12-09/01 „Aufgaben, Bestellung und Qualifikation des Brandschutzbeauftragten“ eingebracht. Auf Basis der vfdb-Richtlinie war es nun möglich, erstmals eine bundeseinheitliche Richtlinie zum Brandschutzbeauftragten zu erarbeiten.

Als größte deutsche Berufs- und Interessenvertretung der Brandschutzbeauftragten sehen wir uns in der Pflicht, die Akzeptanz und Anwendbarkeit dieser von uns initiierten und vorangetriebenen Richtlinie für Brandschutzbeauftragte zu fördern. Jeder Brandschutzbeauftragte, der seine umfangreiche und anspruchsvolle Ausbildung in einem gut organisierten betrieblichen Umfeld für die fachliche Beratung im betrieblichen Brandschutz einsetzen kann, bringt uns dem Ziel, den Begriff „Brandschutzbeauftragter“ mit Inhalt und Leben zu füllen, näher. Wir bedanken uns daher bei allen, die den VBBD e. V. in seiner Richtlinien- und Gremienarbeit unterstützen. Besonderer Dank geht an diejenigen, die mit ihrer aktiven Mitarbeit zur Gestaltung der Richtlinieninhalte und zur konstruktiven Umsetzung in einem gemeinsamen Arbeitskreis beigetragen sowie uns bei der Entstehung dieses Buches unterstützt und gefördert haben.

Der Vorstand des Vereins der Brandschutzbeauftragten in
Deutschland e.V.

Inhalt

1	Entwicklung der „Brandschutzbeauftragten-Richtlinie“	17
2	Rechtsstellung	21
2.1	Gesetzliches Regelwerk	21
2.1.1	Technische Baubestimmungen	21
2.2	Technisches Regelwerk	23
2.2.1	Allgemein anerkannte Regeln der Technik	23
2.2.2	Stand der Technik	31
2.3	Dokumente	34
2.3.1	vfdb-Richtlinien	35
2.3.2	DGUV-Informationen	35
2.3.3	VdS-Publikationen	36
3	Brandschutzorganisation	37
3.1	Verantwortung des Unternehmers	37
3.2	Aufbauorganisation	38
3.3	Ablauforganisation	38
3.4	Muster für die Brandschutzorganisation	40
4	Bestellung eines Brandschutzbeauftragten	43
4.1	Verantwortung im Brandschutz	43
4.2	Notwendigkeit eines Brandschutzbeauftragten	44
4.3	Stellung des Brandschutzbeauftragten	47
4.4	Schnittstellen innerhalb der Sicherheitsorganisation	49
4.4.1	Betriebsinterne Brandschutzbeauftragte	50
4.4.2	Externe Brandschutzbeauftragte	50
4.5	Beauftragung eines Brandschutzbeauftragten	51
4.5.1	Personalauswahl	51
4.5.2	Schriftliche Beauftragung	52
4.5.3	Verantwortungsbereich	54
4.5.4	Tätigkeitsbereich	55

4.5.5	Aufgabenbeschreibung.....	56
4.5.6	Einsatzzeiten	58
4.5.7	Weitere Rahmenbedingungen.....	58
5	Gefährdungsbeurteilung im Brandschutz.....	59
5.1	Gefährdungen durch Brandereignisse.....	59
5.1.1	Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutz.....	61
5.1.2	Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsstätten	61
5.1.3	Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe.....	62
5.1.4	Gefährdungsbeurteilung im Explosionsschutz.....	62
5.1.5	Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel.....	63
5.1.6	Ganzheitliche Brandgefährdungsbeurteilung.....	64
5.2	Systemabgrenzung	64
5.2.1	Ermittlungsbereich	65
5.2.2	Betrachtungsbereich.....	65
5.2.3	Betriebszustände.....	65
5.3	Definition der Schutzziele	67
5.3.1	Gesetzliche Schutzziele	68
5.3.2	Versicherungstechnische Schutzziele	68
5.3.3	Betriebsinterne Schutzziele	68
5.4	Ermittlung des Brandrisikos	69
5.4.1	Eintrittswahrscheinlichkeit	70
5.4.2	Schadenschwere	75
5.4.3	Risikobewertung.....	78
5.5	Brandschutzmaßnahmen.....	85
5.5.1	Bauliche Brandschutzmaßnahmen.....	85
5.5.2	Ergänzende Brandschutzmaßnahmen in Arbeitsstätten ..	89
5.5.3	Erweiterte Brandschutzmaßnahmen	93
5.5.4	Besondere Brandschutzmaßnahmen	95
5.5.5	Betriebliches Brandschutzkonzept	96
5.5.6	Wirksamkeitsnachweis.....	98
6	Aufgaben des Brandschutzbeauftragten.....	101
6.1	Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung (Teile A, B, C)	104
6.2	Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen ...	112
6.3	Feuergefährliche Arbeitsverfahren und Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe.....	113
6.4	Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren.....	113
6.5	Ausarbeitung von Betriebsanweisungen	114
6.6	Bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ..	114
6.7	Umsetzung behördlicher Anordnungen und Anforderungen des Feuerversicherers.....	115

6.8	Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Änderungen.	115
6.9	Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen.	116
6.10	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes.	121
6.11	Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne kontrollieren und aktualisieren.	122
6.12	Planung, Organisation und Durchführung von Räumungsübungen.	126
6.13	Behördliche Brandschauen und interne Brandschutzbegehungen.	133
6.14	Mängel und Mängelbeseitigung.	134
6.15	Regelmäßige Unterweisungen der Beschäftigten.	135
6.16	Aus- und Fortbilden von Beschäftigten, insbesondere Brandschutzhelfern.	135
6.17	Lagerung und/oder Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen usw.	138
6.18	Sicherheitskennzeichnungen.	140
6.19	Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen.	145
6.20	Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen.	147
6.21	Einhaltung festgelegter Brandschutzmaßnahmen.	162
6.22	Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen.	164
6.23	Gespräche mit Brandschutzbehörden, Feuerwehren, Feuerversicherern usw.	164
6.24	Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen.	164
6.25	Mitwirkung bei der Implementierung von Maßnahmen im Notfallmanagement.	165
6.26	Dokumentieren aller Tätigkeiten im Brandschutz.	167
7	Qualifikation von Brandschutzbeauftragten.	169
7.1	Studium der Fachrichtung Brandschutz.	170
7.1.1	Studienschwerpunkt Betrieblicher Brandschutz.	170
7.1.2	Studienschwerpunkt Vorbeugender Brandschutz.	171
7.1.3	Studienschwerpunkte im abwehrenden Brandschutz, der Gefahrenabwehr und dem Katastrophenschutz.	171
7.2	Ausbildungen der Feuerwehr.	172
7.2.1	Berufsfeuerwehr.	172
7.2.2	Freiwillige Feuerwehr.	176

7.3	Brandschutztechniker	180
7.3.1	Brandschutztechniker der Feuerwehren	180
7.3.2	Brandschutztechniker (ZIV)	181
7.3.3	Brandschutztechniker/Brandschutzfachkraft	181
7.4.	Weitere Fachausbildungen	181
7.4.1	Fachkraft für Arbeitssicherheit	182
7.4.2	Fachplaner im Brandschutz	183
7.4.3	Fachbauleiter Brandschutz	184
8	Aus- und Fortbildung des Brandschutzbeauftragten	185
8.1	Ausbildungseinrichtungen	186
8.2	Qualitätsvorgaben für die Aus- und Fortbildung	186
8.2.1	Grundsätze der Ausbildung	186
8.3	Inhalte der Ausbildung	188
8.3.1	Rechtliche Grundlagen	189
8.3.2	Brandlehre	191
8.3.3	Brand- und Explosionsgefahren, besondere Risiken	191
8.3.4	Baulicher Brandschutz	198
8.3.5	Anlagentechnischer Brandschutz	207
8.3.6	Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung	211
8.3.7	Organisatorischer Brandschutz	216
8.3.8	Behörden, Feuerwehren und Versicherer	223
8.3.9	Abschlussprüfung	226
8.4	Ausbildungsunterlagen	226
8.5	Abschlussprüfung	226
8.5.1	Schriftliche Prüfung	226
8.5.2	Mündliche Prüfung	228
8.5.3	Nichtbestehen der Prüfung	228
8.5.4	Ausbildungsbescheinigung	228
8.6	Inhalte der Fortbildungen	229
9	Verantwortung und Haftung des Brandschutz- beauftragten	231
9.1	Strafrechtliche Haftung	232
9.2	Strafbemessung	235
9.2.1	Ordnungsgelder	235
9.2.2	Geldstrafe	237
9.2.3	Freiheitsstrafe	238
9.3	Zivilrechtliche Haftpflicht	239
9.3.1	Rechtswidrigkeit	239
9.3.2	Kausalität	239
9.3.3	Fahrlässigkeit	239
9.3.4	Schadensersatzansprüche	240

9.4	Pflichtenkreise als Brandschutzbeauftragter	241
9.4.1	Brandschutzbeauftragter als beratender Betriebsbeauftragter	241
9.4.2	Brandschutzbeauftragter als Brandschutzverantwortlicher	246
9.4.3	Brandschutzbeauftragter als externer Dienstleister	252
9.4.4	Brandschutzbeauftragter im Facilitymanagement	253
9.5	Haftungsvermeidung	258
10	Musterformulare und Beispiele	263
10.1	Brandschutzordnung Teil A	263
10.2	Alarmplan	264
10.3	Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz	265
10.4	Inhalte eines Brandschutzkonzeptes	271
11	Literatur- und Quellenverzeichnis	273
12	Stichwortverzeichnis	283

1 Entwicklung der „Brandschutzbeauftragten-Richtlinie“

Bereits 1993 sieht eine EG-weite Regelung den „Brandschutzbeauftragten“ in Betrieben vor. Zu diesem Zeitpunkt steht bereits aufbauend auf einer Bestandsaufnahme zum Brandschutz in Betrieben durch die Berufsgenossenschaften im Referat 12 der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb) ein Konzept zur Aufgabenbeschreibung des Brandschutzbeauftragten und ein Nachschlagewerk in Form einer Sammlung von Brandschutzvorschriften zur Verfügung. Die von einer Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorstellungen zu Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten wurden dann 1997 im Referat 12 abgeglichen und dem Vorsitzenden des Technisch-wissenschaftlichen Beirates (TWB) der vfdb als Vorschlag für eine vfdb-Richtlinie 12/01 „Der Brandschutzbeauftragte“ vorgelegt.

Erste Richtlinien zum Brandschutzbeauftragten

Einen Versuch, die einheitliche Festlegung der Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten durchzuführen, unternahm 1998 der Arbeitskreis Feuerschutz der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) mit einer Leitlinie [1]. Nachdem diese Leitlinie aufgrund missverständlicher Formulierungen schnell wieder zurückgezogen wurde, veröffentlichte die vfdb 2001 eine fast wortgleiche Richtlinie 12-09/01 „Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten“ [2]. Obwohl die BGN 2003 auch wieder eine Berufsgenossenschaftliche Information (BGI 847) „Aufgaben, Qualifikation, und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten“ [3] herausgab, entwickelte sich die vfdb-Richtlinie zur Leitlinie für die Ausbildung und Qualifikation des Brandschutzbeauftragten. 2003 folgte ein ergänzendes Merkblatt 12-09/01a zur Prüfungsdurchführung [4]. 2007 veröffentlichte der Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e. V. (VBBD) einen Richtlinienentwurf [5], der Schwächen in der Anwendbarkeit der bestehenden Richtlinien beseitigen sollte. Auch die VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) entwickelte 2010 mit der VdS 3111 einen weiteren unverbindlichen Leitfaden für Aufgaben, Bestellung, Qualifikation und Stellung im Betrieb eines Brandschutzbeauftragten als „Fachkraft für Brandschutz“ [6].

Leitlinie BGN

Richtlinie vfdb
12-09/01:2001-06

BGI 847 (2003-04)

Merkblatt vfdb
12-09/01a:2003-04

Richtlinienentwurf
VBBD 2007-01

Aktualisierung der vfdb-Richtlinie 12-09/01

Bundesverband der
Deutschen Industrie (BDI)

Die Vorarbeit zur Aktualisierung der vfdb-Richtlinie 12-09/01 leisteten zu großen Teilen die Arbeitskreise „Bemessung von Einsatzzeiten für Brandschutzbeauftragte“ (BEB) und „Qualitätssicherung der Ausbildung Brandschutzbeauftragter“ (QAB) des VBBD, die den Richtlinienentwurf VBBD 2007-01 entwickelt hatten. Eine eigene Richtlinie des VBBD schien jedoch nicht angezeigt, da es mit vfdb 12-09/01:2001-06 bereits eine anerkannte Richtlinie gab. Daher befürwortete der VBBD, die vorhandenen Regelwerke mit dem VBBD-Entwurf als gemeinsame Richtlinie zusammenführen. Auch der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) begrüßte dem VBBD gegenüber eine gemeinsame Richtlinie.

Die vfdb als führende Brandschutzorganisation in Deutschland wünschte ebenfalls eine Weiterentwicklung der Richtlinie vfdb 12-09/01:2001-06 und richtete einen Arbeitskreis ein, der die Aufgabe erhielt, die Richtlinie an die Entwicklung der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen anzupassen. Um dabei eine einheitliche Richtlinie zu entwerfen, wurde unter Beteiligung des VBBD mit den vfdb-Referaten 9 und 12, dem Bundesverband Betrieblicher Brandschutz/Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V. (WFVD) und der VdS Schadenverhütung GmbH eine Arbeitsgruppe gebildet.

Dieser Arbeitskreis zur neuen Brandschutzbeauftragten-Richtlinie erarbeitete eine Version, die den Brandschutzbeauftragten eine bessere Regelung ihrer Tätigkeit ermöglichen sollte. Das Ergebnis war die aktualisierte vfdb-Richtlinie 12-09/01:2009-03 [7], mit der bis dahin nur ungenau beschriebene Anforderungen und Tätigkeiten konkretisiert und der rechtliche und organisatorische Rahmen an aktuelle Rechtsvorschriften und Normen angeglichen wurde.

Im Jahr 2013 begann dann der nächste Schritt. Ziel war die Vereinheitlichung der vfdb-Richtlinie 12-09/01:2009-03, der VdS 3111 und der DGVV Information 205-003 (BGI 847). Unter Führung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) wurde ein Gremium einberufen, diese drei vorhandenen Regelungen zu vereinheitlichen. Das Ergebnis dieser Arbeit sind drei inhaltsgleiche Regelungen.

Notwendige Überarbeitung der BGI 847

Neben der 2011 aktualisierten vfdb-Richtlinie existierte weiterhin die unter Mitwirkung des Fachausschusses Nahrungs- und Genussmittel erarbeitete und von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten herausgegebene BGI 847 „Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten“ (früher ZH 1/445) (2003-04).

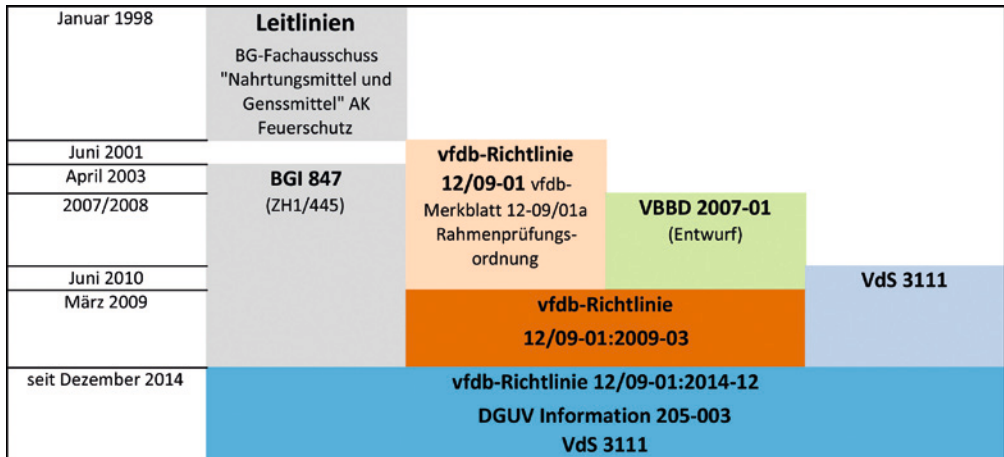


Abb. 1.1: Die Entwicklung der Richtlinien zum Brandschutzbeauftragten

Im Zuge der Integration der Unfallkassen in die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) wurde der bisherige Arbeitskreis Feuerschutz 2012 durch den neuen Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz (FB FHB) der DGUV abgelöst. Dieser neue Fachbereich befasst sich u. a. mit allen Belangen des betrieblichen Brandschutzes, wie z. B. betrieblicher Brandschutz als integraler Bestandteil des Arbeitsschutzes, Brandschutzbeauftragte und Brandschutzhelfer. Da sich seit der ursprünglichen Textfassung von 2003 der BGI 847 (2003-04) zahlreiche übergeordnete Rechtsvorschriften inhaltlich und methodisch geändert haben (z. B. BetrSichV [8], Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV [9] und Gefahrstoffverordnung – GefStoffV [10]) oder durch weitere staatliche Vorschriften und Regeln ergänzt wurden (Technische Regeln zu Arbeitsstätten, Gefahrstoffen und Betriebssicherheit), erhielt innerhalb des Fachbereiches das untergeordnete Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ die Aufgabe, die BGI 847 zu überarbeiten, um die bestehenden Regelungen zu Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten an das übergeordnete Regelwerk anzupassen.

Auf Initiative des Sachgebietes Betrieblicher Brandschutz sollten dabei auch die Interessen anderer betroffener Fachverbände des betrieblichen Brandschutzes Berücksichtigung finden, sodass sich die Chance ergab, erstmals eine gemeinsame, übergreifende Brandschutzbeauftragten-Richtlinie zu entwerfen. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus

- Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb): Referat 9 „Werksicherheit und Werkbrandschutz“ und Referat 12 „Brandschutzaufklärung, -erziehung, Öffentlichkeitsarbeit“;
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) e. V.,

- VdS Schadenverhütung GmbH,
- Bundesverband Betrieblicher Brandschutz Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V. (WFVD),
- Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e. V. (VBBD),
- Deutscher Feuerwehrverband e. V. (DFV) und der
- Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften (PG FwDV)

wurde seit März 2013 konsequent an der Vereinheitlichung der bisherigen Richtlinien zur Ausbildung, Bestellung und Qualifikation von Brandschutzbeauftragten vfdb 12-09-01:2009, BGI 847 und VdS 3111 gearbeitet. Die in dieser Arbeitsgruppe aus der Zusammenführung und Überarbeitung der bisherigen Veröffentlichungen entworfene Richtlinie konnte Anfang 2015 als gemeinsame Textfassung unter dem Titel „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ [11] durch die drei Herausgeber vfdb, DGUV und VdS veröffentlicht werden. Sie ersetzt die drei bisherigen Veröffentlichungen der BGI/GUV-I 847, vfdb-Richtlinie 12-09/01:2009-03 sowie der VdS 3111 zur Ausbildung von Brandschutzbeauftragten.

2 Rechtsstellung

Der Begriff „Brandschutzbeauftragter“ ist weder gesetzlich definiert, noch sind seine Aufgaben, Tätigkeiten oder Verantwortung verbindlich geregelt. „Brandschutzbeauftragter“ wird im Allgemeinen und im betrieblichen Sprachgebrauch unterschiedlich verwendet, z. B. auch zur Bezeichnung von Brandschutzhelfern und Selbsthilfekräften nach § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) [1]. Genauso uneinheitlich wie die Bezeichnung sind auch die angebotenen Ausbildungen für Brandschutzbeauftragte. Je nach Definition seiner Funktion werden aus verschiedenen Interessen heraus Richtlinien, Hinweise und Informationen zum Brandschutzbeauftragten veröffentlicht. Für die rechtssichere Erfüllung behördlicher oder versicherungstechnischer Auflagen muss jedoch ein einheitliches Verständnis von Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortung eines Brandschutzbeauftragten vereinbart werden.

§ 10 Arbeitsschutzgesetz
(ArbSchG)

2.1 Gesetzliches Regelwerk

In Gesetzen und Verordnungen werden in zunehmendem Maße nur noch Schutzziele zu Sicherheit, Gesundheitsschutz oder Brandschutz festgelegt. Dabei werden die konkret zu erfüllenden Anforderungen an Produkte, Verfahren oder Maßnahmen zum Erreichen dieser Schutzziele nicht über Einzelfestlegungen, sondern nur noch über die so genannten Technik Klauseln „allgemein anerkannte Regeln der Technik“, „Stand der Technik“ oder „Stand von Wissenschaft und Technik“ beschrieben. So sind nach § 3 Musterbauordnung (MBO) [2] bauliche Anlagen grundsätzlich *„so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden“*. Hierzu sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten technischen Regeln zu beachten.

§ 3 Musterbauordnung
(MBO)

2.1.1 Technische Baubestimmungen

Die als Technische Baubestimmungen veröffentlichten technischen Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen sind allgemein verbindlich, da sie nach geltendem Baurecht der Länder beachtet werden müssen. Sie ersparen den Bauherren die Nachweise für im Einzelfall beabsichtigte Erleichterungen und Abweichungen von den sonst geltenden allgemeinen Bauvorschriften. Sie ermöglichen ferner den prüfenden und genehmigenden Behörden eine übereinstimmende Beurteilung gleich gelagerter Risiken und führen somit in gleich gelagerten Fällen zu identischen Anforderungsergebnissen. Zu den eingeführten Technischen Baubestimmungen, die für den Brandschutzbeauftragten von Bedeutung sind, zählen folgende Richtlinien:

- **Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL)** [3]: Sie fordert vom Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 5000 m² die Bestellung eines geeigneten Brandschutzbeauftragten. *„Der Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brandbekämpfungsabschnittsflächen von insgesamt mehr als 5.000 m² hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen.“* (Abschnitt 5.14.3 MIndBauRL)
- **Musterverkaufsstättenverordnung (MVKVO)** [4]: Der Betreiber einer Verkaufsstätte hat einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen und im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle für eine entsprechende Ausbildung zu sorgen. *„Der Brandschutzbeauftragte hat für die Einhaltung des § 13 Abs. 5, der §§ 24, 25 Abs. 3, des § 26 Abs. 5 und des § 27 zu sorgen“* (§ 26 MVKVO).
- **Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR)** [5]: Die Muster-Hochhaus-Richtlinie gilt als anerkannte Regel der Technik und wurde bzw. wird in aktualisierter Version als Sonderbauverordnung in das Baurecht der einzelnen Bundesländer überführt. Danach hat der Eigentümer eine geeignete und mit dem Hochhaus und dessen technischen Einrichtungen vertraute brandschutzbeauftragte Person zu bestellen und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu benennen. Die mit dem Brandschutz beauftragte Person hat *„die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden Anforderungen an den betrieblichen Brandschutz zu überwachen und dem Eigentümer festgestellte Mängel zu melden“* (Abschnitt 9.3.2 MHHR).

Grundsatzanforderungen

Als Technische Baubestimmungen werden nur die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlichen technischen Regeln eingeführt. Der Gesetzgeber verzichtet im Regelfall auf eine Festlegung der konkreten Anforderungen mit allen erforderlichen technischen Einzelheiten. Die schnelle und teilweise auch unterschiedliche Entwicklung der Technik im Brandschutz führt dazu, dass Normenorganisationen, technisch-wissenschaftliche Vereine und andere technisch legitimierte Organisationen schneller, wirksamer und auch bei Änderungen konkreter arbeiten, als dies im langwierigen Verfahren der Entwicklung von Rechtsnormen (Gesetzen, Verordnungen usw.) möglich wäre.

anerkannte Regeln der Technik

So werden genauere Anforderungen an Qualifikation und Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten in den verschiedenen Sonderbauverordnungen nicht ausgeführt. Für das konkrete technische Ausfüllen des allge-

meinen, unbestimmten Rechtsbegriffes des Brandschutzbeauftragten verbleibt deshalb nur der Verweis auf die relevanten allgemein anerkannten Regeln der Technik als Hilfsmittel.

2.2 Technisches Regelwerk

Technische Regeln dienen im Wesentlichen der technischen Sicherung von Leben, Gesundheit und Sachgütern, dem Schutz der Umwelt und der Sicherung der Vergleichbarkeit, der Kompatibilität sowie der Qualität von Produkten und Dienstleistungen. Sie sind Empfehlungen, Handlungsanleitungen oder Vorschläge, die einen möglichen Weg zur Einhaltung eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines technischen Sachverhalts aufzeigen. Grundsätzlich entfalten technische Regeln zwar keine eigene Rechtswirkung, sie können jedoch bei der Bemessung und Bewertung des Erreichungsgrades verbindlicher Schutzziele herangezogen werden.

2.2.1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind im technischen Regelwerk beschriebene Anforderungen, die in der Fachpraxis erprobt und bewährt sind und nach vorherrschender Meinung von Fachleuten den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Wer diese allgemein anerkannten Regeln der Technik einhält, kann die – im Einzelfall widerlegbare – Vermutung für sich beanspruchen, alles technisch Notwendige in seinem Handeln oder Unterlassen berücksichtigt zu haben, um die allgemeinen Anforderungen aus der zugrunde liegenden Rechtsnorm im Einzelfall zu erfüllen (vgl. Verordnung [EG] Nr. 352/2009 – CSM-Verordnung [6]).

Verordnung (EG)
Nr. 352/2009
(CSM-Verordnung)

Technische Regelsetzer

Technische Regeln werden von wenigen nationalen, europäischen und internationalen Normungsorganisationen, öfter durch andere staatliche, halbstaatliche und privatrechtlich organisierte Gremien, Verbände und Organisationen formuliert.

Neben den bekanntesten Herausgebern technischer Regeln, wie z. B. dem Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN-Normen), dem VDE – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Bestimmungen) oder dem VDI – Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI-Richtlinien), gehören auch die drei Herausgeber der Richtlinie zu „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ zu den technischen Regelsetzern:

Technische Regelsetzer

- **Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb):** Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb) wurde 1950 in Stuttgart gegründet, um die wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Weiterentwicklungen in der Gefahrenabwehr für mehr Sicherheit im Brandschutz, der technischen Hilfeleistung, des Umweltschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes zu fördern (nichtpolizeiliche

vfdb

Gefahrenabwehr). Die vfdb ist „Member of CFPA-Europe“ (Confederation of Fire Protection Associations). Die vfdb arbeitet gemeinsam mit dem Deutschen Feuerwehrverband maßgeblich bei der internationalen Organisation CTIF (Comité Technique International de prévention et d'extinction du Feu) mit.

- DGUV** • **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV):** Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) entstand am 1. Juni 2007 durch Zusammenlegung des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und des Bundesverbands der Unfallkassen (BUK) und ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen, die als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen 70 Millionen Menschen gegen die Folgen von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten versichern. Zur Umsetzung des gesetzlichen Präventionsauftrags im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes richtete die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) 2012 verschiedene Fachbereiche ein. Sie haben die Aufgabe, eine für alle Unfallversicherungsträger verbindliche, einheitliche und gesicherte Fachmeinung zu Präventionsthemen zu bilden und die fachlichen Interessen aller Unfallversicherungsträger zu vertreten.

- GDV und VdS** • **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) bzw. VdS Schadenverhütung GmbH (VdS):** Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) vertritt als Dachorganisation der privaten Versicherer rund 470 Mitgliedsunternehmen der Versicherungswirtschaft in Deutschland. Die VdS Schadenverhütung GmbH – aus den Technischen Abteilungen des Verbandes der Sachversicherer (VdS) hervorgegangen – ist heute ein Tochterunternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Die VdS Schadenverhütung GmbH ist Europas größter Zertifizierer für Sicherheitsprodukte und -dienstleistungen und setzt mit der Veröffentlichung eines umfassenden Regelwerks für Brandschutz- und Sicherheitstechnik internationale Standards.

Ausarbeitung technischer Regeln

Für die Ausarbeitung und Veröffentlichung von technischen Regeln und Richtlinien bestehen konkrete Voraussetzungen, um den Anspruch einer allgemein anerkannten Regel der Technik zu erfüllen (vgl. Bauer, 1987 [7]).

Fachgremien zur Ausarbeitung technischer Regeln

Um den rechtlichen Status „allgemein anerkannt“ beanspruchen zu können, muss das herausgebende Gremium (Technisch repräsentatives Fachgremium) durch die Mitarbeit von Fachleuten aller betroffenen Bereiche als technisch repräsentativ nachweisbar legitimiert sein.

- TWB** • **Technisch-Wissenschaftlicher Beirat (TWB) der vfdb:** Der Technisch-Wissenschaftliche Beirat (TWB) ist ein Organ der vfdb. Er ist der Zusammenschluss der Referate der vfdb, die jeweils ein spezielles fachliches Teilgebiet vertreten und stellt ein Beratungsgremium für das Präsidium und den Vorstand dar. Der TWB vertritt die vfdb im

Einvernehmen mit dem Präsidium in technisch-wissenschaftlichen Angelegenheiten des Brandschutzes. Die Mitglieder des Beirates sind die jeweiligen Vorsitzenden der Referate mit ihren Stellvertretern.

An der Erarbeitung der gemeinsamen Textfassung der Richtlinie waren das Referat 9 Werkbrandschutz und das Referat 12 Brandschutzaufklärung und -erziehung beteiligt:

Das Referat 9 bearbeitet mit Experten der Versicherungswirtschaft, der Prüfinstitute und Werkfeuerwehren unterschiedlicher Industrien im Rahmen des TWB Themenkomplexe und Fragestellungen aus den Bereichen Werkbrandschutz und Werksicherheit. Damit werden entsprechende Inhalte, z. B. des betrieblichen vorbeugenden Brandschutzes, des Einsatzes von Werkfeuerwehren oder der gesetzlichen Regelwerke erfasst.

Das Referat 12 arbeitet zusammen mit den Vertretern der Landesfeuerwehrverbände und des Deutschen Feuerwehrverbandes DfV als gemeinsamer Ausschuss zur Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung. Das Referat ist Ansprechpartner für organisatorische Fragen des betrieblichen Brandschutzes und pflegt eine regelmäßige Zusammenarbeit und einen Wissensaustausch mit dem Referat 9.

- **Fach- und Sachgebiet zum Brandschutz der DGUV:** Die Fachbereiche und Sachgebiete sind Einrichtungen der DGUV (vgl. DGUV Grundsatz 300-001 (vorher: 401) „Fachbereiche und Sachgebiete der DGUV“ [8]). Aufgabe der Fachbereiche ist die fachliche Beratung und Unterstützung der DGUV und ihrer Mitglieder, staatlicher Stellen, der Hersteller sowie anderer interessierter Kreise in Fragen der Prävention innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches. Sie sollen insbesondere eine für alle UV-Träger verbindliche, einheitliche und gesicherte Fachmeinung bilden und die fachlichen Interessen aller UV-Träger vertreten. Der Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz (FB FHB) befasst sich u.a. mit allen Belangen des betrieblichen Brandschutzes, wie z. B. betrieblicher Brandschutz als integraler Bestandteil des Arbeitsschutzes, Brandschutzbeauftragte und Brandschutzhelfer. Für Teile des Aufgabengebietes eines Fachbereiches können nach fachlichen und inhaltlichen Kriterien die sogenannten Sachgebiete als spezifische Arbeitsebenen eines Fachbereiches gebildet werden. Diesen Sachgebieten obliegen insbesondere die Beobachtung, Auswertung sowie Förderung von Entwicklungen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, die Zusammenführung von Erkenntnissen, Erfahrungswissen und Fachmeinungen. Sie sollen daraus Präventionsmaßnahmen und Strategien ableiten, praktische Lösungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutzproblemen erarbeiten und praxis- und zielgruppenorientierte Medien, Seminare und Schulungskonzeptionen erarbeiten. Das Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ im Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ (FB FHB) der DGUV behandelt Themen des Brandschutzes stellvertretend für alle gewerblichen und öffentlichen Unfallversicherungsträger. Im Sachgebiet werden Vorschriften, Berufsgenossenschaftliche Informationen und Merkblätter, in denen brandschutzrelevante Problematiken geregelt

Fachbereiche und Sachgebiete der DGUV

werden, erarbeitet. Das Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ ist Ansprechpartner für alle UV-Träger und deren Mitgliedsbetriebe, staatlichen Stellen, Hersteller sowie anderen interessierten Kreisen und steht diesen beratend zur Seite.

- GDV • Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV):** In den Gremien des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) werden Konzepte zur Erkennung und Bewertung neuer und bestehender Risiken sowie zur Vermeidung, Begrenzung bzw. Sanierung von Schäden aus Sicht des Sachwertschutzes und des Ertragsausfallschutzes erarbeitet. Durch die 100%ige Tochtergesellschaft VdS werden in Zusammenarbeit mit interessierten Kreisen auf der Basis von Schadenerfahrungen und Forschung Prüfgrundlagen entwickelt. Diese enthalten technische oder qualitätsbezogene Anforderungen an Produkte/Anlagen, Herstellerverfahren, Dienstleistungen und Methoden im Schadenverhütungsbereich. Ziel dieser Prüfgrundlagen ist es, Schäden an Leben, Gesundheit und Eigentum der Verbraucher (Sachwertschutz) zu vermeiden. Die Papiere dienen zudem dazu, die Versicherungsunternehmen beim Risikomanagement und der angemessenen Bewertung von Risiken zu unterstützen.

Neben den drei Herausgebern vfdb, DGUV und VdS waren an der Ausarbeitung des gemeinsamen Richtlinien textes darüber hinaus viele wichtige Fach- und Branchenverbände aus dem Bereich des betrieblichen Brandschutzes beteiligt:

- WFVD • Bundesverband Betrieblicher Brandschutz Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V. (WFVD):** Der Bundesverband Betrieblicher Brandschutz/Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V. (WFVD) ist der Zusammenschluss der Werkfeuerwehrverbände der Bundesländer und als Dachverband die entsprechende Vertretung von Unternehmen und Körperschaften, die über eigene Betriebs- oder Werkfeuerwehren verfügen. Ziel des Verbandes ist die Förderung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung des Brandschutzwesens für die Industrie, der Erfahrungsaustausch auf brandschutztechnischem Gebiet und die Vertretung der brandschutztechnischen Interessen seiner Mitgliedsunternehmen.
- VBBD • Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e. V. (VBBD):** Der Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e. V. (VBBD) ist die größte Berufs- und Interessenvertretung der Brandschutzbeauftragten (BSB). Als unabhängiger Verein bemüht er sich um die Belange von Brandschutzbeauftragten und anderen im Brandschutz tätigen Personen. Er setzt sich durch Richtlinien- und Gremienarbeit in der Erarbeitung und Aktualisierung der Richtlinien zu Ausbildung und Tätigkeiten von Brandschutzbeauftragten ein, um Mindestanforderungen an die Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten zu formulieren. Durch eigene Fachtagungen und Unterstützung von Brandschutzkongressen, Fachmessen und Fortbildungsveranstaltungen fördert der VBBD eine nachhaltige Aus- und Fortbildung von Brandschutzbeauftragten.

Brandverhütung 108

Brandvermeidungsanlage 209

Brandwache 162

Bußgelder 235, 236

C

CFPA 186

D

DIN 4102 203

Dokumentation 38, 260

Dokumentationspflicht 167

E

Einsatzzeit 58

Einstiegsparameter 80

Eintrittswahrscheinlichkeit 70

Ereignisbaumanalyse 84

Erfüllungsgehilfe 257

Erlaubnisschein 162

Erleichterungen 88

Ermittlungsbereich 65

Explosionsgefährdung 63, 64

Explosionsschutz 62

Explosionsschutzdokument 62

F

Fachbauleiter Brandschutz 184

Fachkraft für Arbeitssicherheit
44, 47, 182, 185

Fachplaner im Brandschutz 183

Fahrlässigkeit 239

Fälligkeit 256

Falschberatung 169, 253

Fehlerbaumanalyse 83

Feuerlöscheinrichtung 92, 116

Feuerlöscherarten und -typen
119, 120

Feuerversicherer 225

Feuerwehr 172

–, freiwillige 176, 224

Feuerwehrplan 122

Feuerwiderstandsklassen 86

Flucht- und Rettungsplan 122

Flucht- und Rettungswege 89,
108, 145, 204

Fluchtwegbreite 90, 146

Fluchtweglänge 90, 145

Fortbildung 229, 259

Freiheitsstrafe 238

Fremdfirma 197

Funktionsprüfungen 99

G

Garantenpflicht 231

Gebotszeichen 142

Gefährdungsbeurteilung 34, 39,
46, 59

Gefährdungspotenzial 46

Gefahrenabwehr 32

Gefahrenquellen 59

Gefahrstoffe 62

–, kennzeichnungspflichtige
brennbare 72

Gefahrstoffrecht 72

Gefahrstoffverordnung (Gef-
StoffV) 31, 46, 62

Geldstrafe 237

Gesamt-Brandschutzbeauftragter
56

Geschossplan 124

Gesetz über Ordnungswidrig-
keiten 235

Gesundheitsschutz 43

Gesundheits- und Sicherheitsge-
fährdungen 59

Gewerbeaufsichtsamt 223

Gruppenführer 178

H

Haftpflicht 239

Haftung 54, 55, 231

– von Führungskräften 250

Haftungsausschluss 246

Haftungsbeschränkung 246

Haftungsgründe 243

Haftungsvermeidung 258

I

Imageschäden 78

Industriebau 45

Industriebaurichtlinie 203

Instandhaltungsarbeiten 66

In- und Außerbetriebnahme von
Sicherheitsbauteilen 66

ISO 31000 33

K

Kausalität 239

Kompensationsmaßnahmen 88

Körperverletzung 233

L

Lagerung 138

Leistungsstörung 253

Leitlinie BGN 17

Löschanlage 208

Löscheinrichtung 198, 213

Löschmittel 198

Löschmitteleinheit 118

Löschwasser-Rückhalteeinrich-
tung 211

Löschwasserversorgung 225

M

Mangelbeseitigung 244

Maßnahmenkonzept Gefahr-
stoffe 80

Maßnahmenstufen 81

Melde- und Löscheinrichtungen
108

Mindeststandard 186

Musterbauordnung 21, 199

Muster-Hochhaus-Richtlinie 22

Muster-Industriebaurichtlinie 22

Musterverkaufsstättenverord-
nung 22

N

Notfallmanagement 49

P

Personenschäden 76

Pflichtenkreis 241

Pflichtenübertragung 53, 247

–, indirekte 55

Pflichtfeuerwehr 224

Pflichtverletzung 232

Plausibilitätsprüfung 98

Präventions- oder Schutzmaß-
nahmen 59

Prüffrist 147

Prüfungen 93, 187

–, mündliche 228

Prüfungsablauf 232

Prüfungsunterlagen 226

Q

Qualifikation 185
Qualitätskriterien 186
Qualitäts- und Risikomanagement 33

R

Rauchabzugsanlage 210
Rauchschäden 77
Räumung/Evakuierung 126, 218
Räumungsbeobachter 132
Räumungshelfer 130
Räumungsleiter 129
Räumungsübung 126
Rechtsstellung 21
Rechtswidrigkeit 234, 239
Rettungswege 87
Rettungszeichen 143
Risikobewertung 82
–, qualitative 82
–, quantitative 83
Risikoklassen 82
Risikomanagement 32
Risikovorvorsorge 32

S

Sachbeschädigung 233
Sach- und Rechtsmängel 256
Sauerstoffreduzierungsanlage 209
Schadenausgleich 244
Schadensersatzansprüche 239, 240, 257
Schadensfeuer 60

Schlechtleistung 253
Schuld 234
Schutzmaßnahmen 59, 197
Schutzziele 43, 67, 169
–, betriebsinterne 68
–, gesetzliche 68
–, versicherungstechnische 68
Schweißen 113, 162
Sicherheitsbeauftragter 48
Sicherheitskennzeichnung 90, 134, 140
Sicherheitsorganisation 49
Sicherheitszeichen 106
Sonderbauten 45
Sonderlöschgerät 215
Stabsstelle 48
Strafbemessung 235
Studiengänge 170
System, modulares 186
Systemabgrenzung 64

T

Technische Baubestimmungen 21, 200
Technische Regeln 23
Teilträumung 126
Tötung 233
TRGS 800 62
Truppmann 177

U

Übereinstimmungszeichen 86
Umgebungsplan 124
Umweltschäden 78
Unterlassungsdelikte 231

V

VdS 2009 100
VdS 3111 17
Verbotszeichen 141
Verschulden, fremdes 257
Versicherer 223
Vertretungsregelung 129
Verwarnungsgeld 237

W

Wandhydrant 118, 214
Wärmeabzugsanlage 210
Warnzeichen 142
Wassergefährdungsklasse 211
Werkfeuerwehr 185, 225
Werkvertrag 255
Wirksamkeitsnachweis 98

Z

Zimmerplan 122
Zugführer 178
Zündquelle 73, 191
Zusatzqualifikationen 170